

Satzung über die Benutzung des Geschirrmobils der Gemeinde Bad Boll

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Boll hat am 22. September 2022 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Geschirrmobil der Gemeinde Bad Boll soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch die Verwendung von Porzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten.

§ 2 Grundsätze der Benutzung

1. Die Gemeinde Bad Boll überlässt das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Betrieben und Privatpersonen. Das Geschirrmobil kann auch außerhalb der Gemarkung Bad Boll benutzt werden.
2. Der Mietzins beträgt bei örtlichen Benutzern 75,00 € für einen Nutzungstag sowie 25,00 € je Folgetag. Bei Nutzern außerhalb der Gemeinde Bad Boll beträgt der Mietzins 250,00 € für einen Nutzungstag sowie 100,00 € je Folgetag.
3. Für den Verleihungszeitraum ist eine Kautionshöhe von 150,00 € zu entrichten. Bei Stornierung des Mietvertrages durch den Nutzer < 8 Wochen vor der gebuchten Veranstaltung wird eine Stornogebühr von 100,00 € fällig.
4. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden vom Bürgermeisteramt Bad Boll entgegengenommen und koordiniert. Das Geschirrmobil wird bevorzugt örtlichen Veranstaltern überlassen, weshalb erst nach Vorliegen des Veranstaltungskalenders die Anmeldung auswärtiger Benutzer entgegengenommen werden kann. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst einging.
5. Die Gemeinde Bad Boll behält sich den kurzfristigen Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich erst nachträglich Gründe ergeben, in deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils versagt worden wäre.
6. Die Gemeinde Bad Boll ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautionshöhe vollständig einbehalten werden.

§ 3 Mietbedingungen

Für die Benutzung des Geschirrmobils gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Benutzung und Rückgabe

- 1.1 Die zwischen der Gemeinde Bad Boll und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 1.2 Ab- und Antransport des Geschirrmobils von und zum Regelstandort sind vom Benutzer durchzuführen. Der Standort wird dem Benutzer von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
- 1.3 Der Benutzer hat das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die übergebene Mietkaution verbleibt so lange bei der Gemeinde Bad Boll, bis das Geschirrmobil ordnungsgemäß abgegeben und abgenommen wurde.
- 1.4 Bei Übernahme des Geschirrmobils ist eine Empfangsliste auszufüllen und zu unterzeichnen. Kosten für eventuelle Ersatzbeschaffungen nach der Rückgabe des Geschirrmobils werden über die Kautionsabrechnung abgerechnet. Darüber hinausgehende Forderungen der Gemeinde sind unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Benutzer zu begleichen.
- 1.5 Bei Inbetriebnahme des Geschirrmobils ist unbedingt nach der Bedienungsanleitung vorzugehen.
- 1.6 Wird das Geschirrmobil zu spät zurückgegeben, so dass ein sofortiges Weiterleiten nicht möglich ist, behält die Gemeinde Bad Boll für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung 25,00 € Kautionsabrechnung ein. Wird das Geschirrmobil in unsauberem Zustand zurückgegeben, so dass ein umgehendes Weiterleiten ausgeschlossen ist, werden die für die ordnungsgemäße Säuberung erforderlichen Kosten von der Kautionsabrechnung einbehalten. Sollten entstandene Kosten von der Kautionsabrechnung nicht gedeckt werden können, bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

2. Haftung - Entschädigung

- 2.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich der Gemeinde Bad Boll anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel nach Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.
- 2.2 Funktionsfähigkeit:
Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Bad Boll haftet nicht für die Funktionsfähigkeit. Der Benutzer stellt die Gemeinde Bad Boll von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.

- 2.3 Verkehrssicherheit:
Die Gemeinde Bad Boll haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.
- 2.4 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bad Boll für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Bad Boll sowie deren Angestellte oder Beauftragte.
- 2.5 Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde Bad Boll außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

§ 4 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Bad Boll Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Geschirrmobil vom 27. April 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, den 22. September 2022

Bührle
Bürgermeister